

Allgemeine Geschäftsbedingungen für einen Abonnementvertrag für Beherbergungsbetriebe

Stand: 20.07.2015



Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) der Sky Österreich Fernsehen GmbH, (nachfolgend „Sky“), Rivergate, Handelskai 92, Gate 1, 1200 Wien, business.sky.at. Der Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen der Sky Österreich Fernsehen GmbH und dem Abonnenten wird – in absteigender Reihenfolge – geregelt durch 1) den jeweiligen Einzelvertrag (nachfolgend „Vertrag“; 2) die vorliegenden AGB und 3) Entgeltbestimmungen (nachfolgend gemeinsam „Vertragsgrundlagen“).

1 Leistungen von Sky

1.1 Sky stellt dem Abonnenten das Recht zur unentgeltlichen Aufführung der abonnierten Sky Programme ausschließlich in den Zimmern des in der Vertragsurkunde angeführten Beherbergungsbetriebs (nachfolgend „Hotel“) zur Verfügung. Schließt eine juristische Person (z.B. GmbH, KG, OG etc), die über mehrere Standorte ihres Unternehmens verfügt, ein Hotel Abonnement ab, dürfen die Programme nur an der Betriebsstätte aufgeführt werden, die im Abonnementvertrag (Betriebsstätte = Hotel, in dem das Abonnement genutzt werden darf) angeführt ist. Welche Programminhalte von Sky übertragen werden, richtet sich nach den von Sky erworbenen Übertragungsrechten. Nutzungen außerhalb Österreichs sind nicht zulässig. Der Abonnent ist nicht berechtigt, Inhalte der Angebote, die zur Nutzung auf den Zimmern vorgesehen sind, öffentlich aufzuführen oder zugänglich zu machen z.B. durch den Upload in sog. File- bzw. Streaming-Sharing Systeme, bzw. kommerziell, z. B. für Internet-Ticker bzw. SMS Dienste, zu nutzen. Bei einer öffentlichen Aufführung und/oder öffentlichen Zugänglichmachung und/oder kommerziellen Verwertung der Angebote verstößt der Abonnent nicht nur gegen vertragliche Pflichten gegenüber Sky, sondern verletzt gegebenenfalls auch die Rechte Dritter an den Inhalten und hat daher auch mit der Geltendmachung von Ansprüchen durch Sky sowie Dritte zu rechnen. Bei einer öffentlichen Aufführung von Sky Programminhalten (z.B. in der Hotellobby) ohne entsprechendes Bar Abonnement liegt ein Verstoß gegen das Urheberrechtsgesetz vor und ist Sky berechtigt, vom Abonnenten das doppelte angemessene Entgelt zu verlangen, das für eine genehmigte öffentliche Ausstrahlung (Ausstrahlung mit entsprechendem Bar Abonnement) zu entrichten gewesen wäre. Dieses Entgelt beträgt bis zu EUR 5.500,00. Darüber hinausgehende Ansprüche von Sky bleiben unberührt.

1.2 Der Abonnent erkennt an, dass Sky für den redaktionellen Inhalt der von Sky zur Verfügung gestellten Programmkanäle nicht verantwortlich ist, sofern diese von Dritten veranstaltet werden. Er erkennt darüber hinaus an, dass der Programminhalt von Kanälen und Paketen saisonal bedingt bzw. abhängig von der Verfügbarkeit der jeweiligen Programmrechte für Sky variieren kann.

1.3 Der Abruf von Blue Movie Diensten ist ggf. bei Empfang der Sky Programme über ein Kabelnetz nicht verfügbar.

1.4 Sky hat das Recht, das Programmangebot zu verschlüsseln. Der Abonnent benötigt zum Empfang der Programmangebote ein zugelassenes und kompatibles Empfangsgerät (im Folgenden „Leih-Receiver“ genannt) und eine Smartcard, welche dem Abonnenten von Sky leihweise zur Verfügung gestellt werden. Es gelten ggf. die zusätzlichen AGB des Kabelnetzbetreibers. Die Auswahl des Herstellers, die Farbe sowie das Modell des Leih-Receiver werden von Sky bestimmt. Der Abonnent erhält von Sky die bei Vertragsschluss vereinbarte Anzahl an Leih-Receiver zur Verfügung gestellt. Als Leih-Receiver im Sinne der AGB gelten auch alle sonstigen Vorrichtungen zum Entschlüsseln des Programmsignals (wie bspw. CI+ oder NDS CA-Module) und sonstige Geräte, die Sky dem Abonnenten zur Verfügung stellt. Für den Leih-Receiver leistet Sky in der Weise Gewähr, dass Störungen beim Empfang der Programmangebote oder Zusatzdienste und Schäden des Leih-Receiver, die nicht auf ein Verschulden des Abonnenten zurückzuführen sind, während aufrechten Bestehens des Vertrages kostenlos beseitigt werden. Der Abonnent hat in diesem Fall den Leih-Receiver nach Aufforderung durch Sky auf eigene Kosten an Sky zur Reparatur oder zum Austausch zu versenden. Eine Störung ist in jedem Fall vor Versendung vom Abonnenten zu melden. Sky hat das Recht, dem Abonnenten jederzeit ohne Angabe von Gründen einen neuen Leih-Receiver zum Austausch zuzusenden. In diesem Fall ist der ausgetauschte Leihreceiver vom Abonnenten auf eigene Kosten und Risiko an Sky Österreich Fernsehen GmbH, Postfach 3000, 1121 Wien zurückzusenden.

1.5 Sky überlässt dem Abonnenten für die Dauer des Vertrages die jeweils zum Empfang erforderliche Smartcard. Die gleichzeitige Nutzung mehrerer Leih-Receiver mit nur einer Smartcard über ein Netzwerk (z.B. WLAN, VPN, Internet) ist unzulässig, sofern nichts anderes vertraglich mit Sky vereinbart ist.

1.6 Der Abonnent hat keinen Anspruch auf die Verwendung und/oder Beibehaltung eines bestehenden Verschlüsselungssystems. Sky kann während der Vertragslaufzeit das Verschlüsselungssystem jederzeit ändern. Sky wird solche Änderungen nur durchführen, wenn dies unter Berücksichtigung der Interessen von Sky, insbesondere zum verbesserten Schutz vor Angriffen auf das Verschlüsselungssystem oder zur Einführung technischer Maßnahmen aufgrund rechtlicher Vorgaben, z.B. Jugendschutz, für den Abonnenten zumutbar ist. Die Änderung des Verschlüsselungssystems darf nicht zu einer Einschränkung der geschuldeten Programmleistungen führen. Falls eine Änderung des Verschlüsselungssystems erfolgt, ist Sky insbesondere berechtigt, die dem Abonnenten überlassene Smartcard und/oder die geliehenen Empfangsgeräte auszutauschen.

1.7 Sky kann dem Abonnenten zu Werbezwecken einen Leuchtkasten leihweise überlassen. Es steht allein im Ermessen von Sky, ob dem Abonnenten ein Leuchtkasten für die Dauer des Abonnements überlassen wird. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Der Leuchtkasten bleibt im Eigentum von Sky. Sky behält sich das Recht vor, den Leuchtkasten jederzeit wieder einzuziehen oder auszutauschen.

1.8 Nach Erstinbetriebnahme des Leih-Receiver ist dieser zumindest im Stand-by-Betrieb zu halten und der permanente Anschluss des Leih-Receiver an den Kabelanschluss bzw. die Satellitenempfangsanlage ist gemäß der Bedienungsanleitung sicherzustellen, da sonst notwendige technische Updates nicht installiert werden und Störungen beim Betrieb des Leih-Receiver auftreten können.

1.9 Sky behält sich vor, Software und/oder Hardware der Smartcard, des Leih-Receiver oder darauf gespeicherte Daten jederzeit kostenfrei zu aktualisieren. Sky ist berechtigt, die zum Empfang des Programmangebotes sowie zu dessen Ergänzung oder Änderung erforderliche Software auf den Leih-Receiver des Abonnenten aufzuspielen oder dort vorhandene Software zu ergänzen oder zu ändern.

1.10 Ist die Option „Hotelbar“ vereinbart, erhält der Abonnent das Recht zur unentgeltlichen öffentlichen Ausstrahlung von ausgewählten Programmen von Sky. Das Recht zur öffentlichen Ausstrahlung bezieht sich ausschließlich auf die vertraglich vereinbarte Betriebsstätte. Aufführungen außerhalb der Hotelbar und Aufführungen vor mehr als 500 Personen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Sky zulässig und bei Sky schriftlich zu beantragen. Das Recht zur öffentlichen Aufführung (in der Folge auch „Aufführungsrecht“) erstreckt sich nur auf solche Sendungen, für die Sky selbst das Recht zur öffentlichen Aufführung hat. Ausgenommen sind die Aufführungsrechte für Musikwerke, die in das Repertoire der „Österreichischen Verwertungsgesellschaft für Autoren, Komponisten und Musikverleger („AKM“) fallen. Andere Sendungen werden innerhalb der abonnierten Programme verschlüsselt, sodass der Abonnent sie nicht empfangen kann. Sky wird den Abonnenten rechtzeitig darüber informieren, welche Programmteile er nicht öffentlich aufführen kann. Programme, die Sky aufgrund eines Abonnementvertrags für Privatkunden liefert, dürfen nicht öffentlich aufgeführt werden. Der Abonnent ist verpflichtet, mit der AKM einen entsprechenden Vertrag abzuschließen und das Entgelt für die Rechteeräumung regelmäßig an die AKM zu bezahlen. Der Abonnent ist nicht berechtigt, Inhalte der Angebote unbeschränkt öffentlich aufzuführen, die zur Nutzung in Bereichen mit beschränkter Öffentlichkeit vorgesehen sind (z.B. Vereinbarung bei Vertragsabschluss). Das Recht zur öffentlichen Aufführung beinhaltet nicht das Recht, die abonnierten Programme der Öffentlichkeit anders als durch Aufführung in der Hotelbar zugänglich zu machen (z.B. durch Upload in File- bzw. Streaming-Sharing-Systeme) oder anders

als durch Aufführung in der Hotelbar kommerziell zu nutzen (z.B. für Internet-Ticker bzw. SMS Dienste). Das Recht zur öffentlichen Aufführung beinhaltet nicht das Recht, die abonnierten Programme über Wetterterminals bzw. vergleichbare Apparate mit Wett- oder Spielfunktion zugänglich zu machen.

1.11 Der Abonnent ist berechtigt, die einzeln abrufbaren Programme zu nutzen, die Sky in Verbindung mit dem abonnierten Programmpaket anbietet. Für die Nutzung fällt ein gesondertes Entgelt an, sofern im Einzelfall nicht Unentgeltlichkeit vereinbart wurde.

1.12 Der Abonnent hat keinen Anspruch auf die Verwendung und/oder Beibehaltung von Sendesignal-übertragungsstandards. Sky kann während der Vertragslaufzeit die Sendesignalübertragungsstandards jederzeit ändern. Sky wird solche Änderungen nur durchführen, wenn dies unter Berücksichtigung der Interessen von Sky für den Abonnenten zumutbar ist. Die Änderung der Sendesignalübertragungsstandards darf nicht zu einer Einschränkung der geschuldeten Programmleistungen führen.

1.13 Die Auswahl der übertragenen Ereignisse steht im Ermessen von Sky. Der Abonnent hat daher keinen Anspruch darauf, dass ein bestimmtes Ereignis übertragen wird. Programmänderungen geben dem Abonnenten kein Recht zur sofortigen Vertragsauflösung oder zur Minderung der Abonnementgebühren.

2 Obliegenheiten, allgemeine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Abonnenten

2.1 Dem Abonnenten obliegt die Bereitstellung eines Anschlusses an ein digitales Kabelnetz oder an eine digitaltaugliche Satellitenempfangsanlage (Ausrichtung auf die von Sky vorgegebene Satellitenposition), mit dem oder der das Programmangebot von Sky empfangen werden kann, sowie die Bereitstellung der notwendigen kompatiblen Endgeräte (TV, Display, VCR, Kopfstation, etc.). Die ggf. damit verbundenen Kosten und Gebühren sind vom Abonnenten zu tragen.

2.2 Der Abonnent hat für die wahrheitsgemäße Angabe der zur Bemessung der Abonnementgebühren erforderlichen Zahl seiner Zimmer einzustehen. Der Abonnent ist auf Nachfrage von Sky verpflichtet, einen Nachweis über die tatsächliche Zahl der Zimmer durch Vorlage geeigneter Dokumente zu erbringen. Kommt der Abonnent seiner Verpflichtung zum Nachweis der Zimmerzahl nicht nach, kann Sky die Zimmerzahl des Hotels durch einen von ihr zu benennenden Dritten schätzen lassen. Der Abonnent ist verpflichtet, dem Dritten Zutritt zum Hotel zu gewähren. Für den Fall, dass sich nach Vertragsschluss ergibt, dass die Zimmerzahl des Hotels nicht richtig angegeben worden ist, behält sich Sky vor, die Abonnementgebühren neu zu berechnen und ggf. eine Nachforderung der Abonnementgebühren gegenüber dem Abonnenten geltend zu machen. Es bleibt dem Abonnenten unbenommen, durch einen geeigneten Nachweis die tatsächliche Zimmerzahl des Hotels nachzuweisen.

2.3 Der Abonnent ist zur Verwendung des von Sky überlassenen Leih-Receiver verpflichtet. Der Abonnent ist nicht berechtigt, die Smartcard oder den Leih-Receiver Dritten zu überlassen oder den Leih-Receiver sowie die Smartcard zum Empfang des Programmangebotes über einen Kabelanschluss bzw. eine Satellitenempfangsanlage außerhalb seines Hotels anzuschließen. Davon ausgenommen ist die Überlassung zu Reparaturzwecken an einen von Sky mit der Reparatur beauftragten Dritten. Die Smartcard darf nicht zum Empfang des Programmangebotes außerhalb Österreichs genutzt werden. Der Abonnent ist nicht berechtigt, Eingriffe in die Software und/oder Hardware an dem zum Empfang überlassenen Leih-Receiver oder der Smartcard vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sky hat das Recht zur fristlosen Kündigung, wenn der Abonnent gegen diese Pflicht verstößt.

2.4 Erhält der Abonnent leihweise Module als Leih-Receiver, hat er sicherzustellen, dass die Module ausschließlich in einer zentralen Verteileinheit (Kopfstation) in dem im Abonnementvertrag angegebenen Standort innerhalb der Betriebsstätte eingesetzt werden. Der Abonnent hat sicherzustellen, dass die Module diebstahlsicher verwahrt werden und dass der Raum, in dem die Module eingesetzt werden, belüftet und/oder klimatisiert ist, dauerhaft verschlossen und nur autorisierten Personen zugänglich ist.

2.5 Der Abonnent ermächtigt Sky, den Umgang mit den Modulen als Leih-Receiver jederzeit zu prüfen und zu diesem Zweck Zugang zu den Modulen in der Betriebsstätte zu gewähren.

2.6 Der Abonnent ist verpflichtet, Sky über alle Schäden an der Smartcard, dem Leih-Receiver und/oder dem Leuchtkasten sowie über den Verlust der Smartcard, des Leih-Receiver und/oder des Leuchtkastens unverzüglich zu unterrichten. Die gleiche Pflicht trifft ihn, wenn sonstige Empfangsstörungen auftreten und diese länger als drei Tage andauern.

2.7 Leihreceiver, Smartcard und NDS Modul bleiben im Eigentum von Sky oder des jeweiligen Plattformbetreibers. Nach Beendigung des Vertrages (unabhängig ob ordentlich oder außerordentlich gekündigt oder auf sonstige Weise beendet) ist der Abonnent verpflichtet, die von Sky zur Verfügung gestellte Smartcard, den Leih-Receiver und den Leuchtkasten auf eigene Kosten und Gefahr unaufgefordert und unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen an Sky Österreich Fernsehen GmbH, Postfach 3000, 1121 Wien zurückzusenden. Kommt der Abonnent dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er Sky Schadensersatz zu leisten. Dieser beträgt für das NDS Modul EUR 250,00, für das CI-Modul EUR 85,00 und für den Receiver EUR 375,00.

2.8 Eine nach Vertragsabschluss eintretende Änderung des Hotels bzw. der Anschrift sind Sky vom Abonnenten unverzüglich und unaufgefordert zu melden. Jegliche Änderungen, insbesondere hinsichtlich der Betriebsstätte, an der das Abonnement genutzt werden darf, als auch der Person des Abonnenten, bedürfen grds. der schriftlichen Zustimmung durch Sky. Bei Änderung der Bankverbindung hat der Abonnent Sky hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und unaufgefordert ein entsprechendes SEPA-Mandat zu erteilen.

2.9 Der Abonnent ist verpflichtet, die Maßgaben des Jugendschutzes einzuhalten. Teile der Programminhalte (z.B. sofern verfügbar auch Blue Movie Dienste) von Sky sind für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre (Minderjährige) nicht geeignet. Der Abonnent ist daher verpflichtet, das Alter seiner Gäste bei deren Registrierung festzustellen und sicherzustellen, dass Minderjährige keinen Zugriff auf derartige Programminhalte haben. Insbesondere dürfen PIN-Codes zur Aufhebung der Jugendschutzvorsperre nur an volljährige Gäste ausgehändigt werden oder dürfen potentiell jugendgefährdende Inhalte auf Zimmern, in denen sich Minderjährige befinden, nicht freigeschaltet werden.

2.10 Der Abonnent hat sicherzustellen, dass alle Filme des Blue Movie Dienstes nur einzeln empfangbar sind und auch einzeln abgerechnet werden. Wer Blue Movie Jugendlichen vorführt oder Jugendlichen Zugang zu Blue Movie verschafft, setzt sich der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aus. Besteht der begründete Verdacht, dass Jugendliche unter 18 Jahren über den Anschluss des Abonnenten Zugang zu Blue Movie haben, kann Sky den Abonnenten von der Nutzung der Blue Movie Dienste sofort ausschließen. Beweist der Abonnent, dass der Verdacht unrichtig ist, hebt Sky den Ausschluss des Abonnenten wieder auf.

2.11 Der Abonnent unterstützt Sky dahingehend, dass Werbematerial in den Gästezimmern, im Rezeptionsbereich und in den Klinikzimmern aufgestellt bzw. ausgelegt wird. Der Umfang dieser Pflichten ist Gegenstand gesonderter Vereinbarung.

2.12 Der Abonnent ist verpflichtet, die in Punkt 1.1 und 1.10 geregelten Auflagen für die öffentliche Aufführung der Sky Programme einzuhalten. Verletzt er die Auflagen schuldhaft, kann Sky zusätzlich eine Pönale in Höhe von EUR 7.500,00 pro Verstoß fällig stellen. Darüber hinausgehende Ansprüche von Sky bleiben unberührt.

2.13 Sky behält sich im Fall der Verletzung von vertraglichen Pflichten durch den Abonnenten unbeschadet des Rechts zur Beendigung des Abonnementvertrages das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatz vor.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für einen Abonnementvertrag für Beherbergungsbetriebe

Stand: 20.07.2015



3 Preise/Zahlungstermine/Zahlungsverzug

3.1 Die vereinbarten Gebühren für den jeweils durch die Art des Abonnements bestimmten Zeitraum zählt der Abonnent nach den im Vertrag bezeichneten Abrechnungszeiträumen im Voraus an Sky. Die Rechnungsstellung erfolgt einmalig als Dauerrechnung. Auf Wunsch des Abonnenten können Rechnungen auch monatlich versandt werden. Die Kosten dafür betragen EUR 2,50 zzgl. USt. pro versandter Rechnung.

3.2 Die Zahlungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung, insbesondere der Abonnementgebühren, erfolgen im SEPA-Lastschriftverfahren. Hierzu wird Sky den Abonnenten bei einmaligen und wiederkehrenden Zahlungen spätestens 5 Tage vor den jeweiligen Abbuchungen darüber informieren. Wird eine SEPA-Lastschrift durch einen vom Abonnenten zu vertretenden Umstand zurückgerufen, kann Sky vom Abonnenten den Ersatz der entstandenen Kosten verlangen. Im Einzelfall kann die Zahlung per Rechnungsstellung vereinbart werden.

3.3 Leistet der Abonnent die jeweilige Abonnementgebühr bei Fälligkeit nicht, kann Sky trotz Fortdauer der Zahlungsverpflichtung die Sehberechtigung entziehen und die Inanspruchnahme weiterer Leistungen verweigern. Der Nichtleistung steht ein Zurückbuchung der SEPA-Lastschrift wie auch ein Fehlschlagen der Abbuchung gleich. Sky erteilt die Sehberechtigung erneut, wenn der Abonnent die offene Forderung vollständig ausgeglichen hat. Der Abonnent ist zur Leistung von Teilbeträgen nicht berechtigt. Nach vollständigem Ausgleich der offenen Forderung hat der Abonnent seine Leistung bei Sky anzuzeigen, damit die Sehberechtigung erneut erteilt werden kann.

3.4 Sky hat das Recht zur fristlosen Kündigung wegen Zahlungsverzug oder aus anderen wichtigen Gründen. Auch die Ausstrahlung der Sky Programme in der Hotellobby ohne dazu berechtigtes Bar Abonnement stellt einen wichtigen Grund dar. Kündigt Sky das Abonnement nach entsprechender Abmahnung im Fall sonstiger Leistungsverpflichtungsverletzungen des Abonnenten oder Fristsetzung zur Nacherfüllung im Fall des Zahlungsverzugs, ist der Abonnent zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe der Abonnementgebühren bis zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungsendtermin verpflichtet.

3.5 Die unaufgeforderte Rückgabe der Smartcard oder eines Leih-Receiver vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit bzw. vor ordnungsgemäßer Beendigung des Abos entbindet den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht der vertraglich vereinbarten Abonnementgebühren.

3.6 Sky ist berechtigt, die Zahlungsansprüche gegen den Abonnenten sowie sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Abonnementvertrag ohne Zustimmung des Abonnenten an Dritte zu übertragen. Der Abonnent darf seine Rechte und Pflichten aus dem Abonnementvertrag nicht ohne Genehmigung von Sky an Dritte übertragen.

3.7 Bei Zahlungsverzug schuldet der Abonnent Sky 12 % Verzugszinsen pro Jahr. Er muss Sky außerdem die anfallenden Mahnkosten bis maximal EUR 10,00 pro Mahnung ersetzen. Mahnungen können im Abstand von 14 Tagen erfolgen. Darüber hinaus ist der Abonnent bei Zahlungsverzug verpflichtet, Sky die angemessenen Kosten für die Einschaltung eines Inkassobüros und die tarifmäßigen Kosten für das Einschreiten eines Rechtsanwalts zu ersetzen.

4 Leistungsstörung/Haftung

4.1 Sky ist grundsätzlich nicht verantwortlich für Störungen bzw. Unterbrechungen der geschuldeten Leistungen aufgrund von höherer Gewalt, d.h. für Umstände, die nicht dem Einflussbereich von Sky unterliegen. Dies sind z.B. Erdbeben, Überschwemmungen, Feuer und andere Naturkatastrophen sowie Handlungen und Unterlassungen von Telekommunikationsanbietern, Stromversorgern bzw. ganz allgemein dritter Dienstleistungsanbieter. Kann Sky aus Gründen höherer Gewalt oder aus sonstigen weder von Sky noch vom Abonnenten oder den Erfüllungsgehilfen des Abonnenten (z.B. Kabelnetzbetreiber) zu vertretenden Umständen oder wegen einer Sendestörung dem Abonnenten das Programmangebot überhaupt nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen zur Verfügung stellen, so gilt Folgendes: Eine Haftung von Sky für den Programmausfall ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten, bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Sky oder deren Erfüllungsgehilfen oder bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bei jeder Form von Verschulden. Dauert die Unterbrechung länger als 72 Stunden, so ruht ab der 73. Stunde die Pflicht zur Zahlung der Abonnementgebühren durch den Abonnenten und die Pflicht zur Lieferung des Programmangebotes durch Sky bis zu ihrer Behebung.

4.2 Sollte durch einen vom Abonnenten nicht zu vertretenden Umstand der Empfang Blue Movie Diensten unmöglich sein, hat der Abonnent ungeachtet der Dauer der Unterbrechung einen Anspruch auf Rückerstattung bzw. Gutschrift der Gebühren für Blue Movie.

4.3 Sky haftet nicht für mögliche Schäden, die dem Abonnenten durch den Betrieb oder die Installation des Leih-Receiver oder des Leuchtkastens an den ihm gehörenden Waren und Einrichtungsgegenständen sowie sonstigen Gegenständen entstehen, gleichgültig welcher Art, Herkunft, Dauer und welchen Umfangs die Einwirkungen sind. Vorgenannte Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten, bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Sky oder deren Erfüllungsgehilfen oder bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bei jeder Form von Verschulden. Sky haftet auch nicht für mögliche Schäden, die dem Abonnenten durch den Betrieb oder die Installation eines nicht von Sky überlassenen Leih-Receiver entstehen, den er entgegen seiner Verpflichtung aus Ziff. 2.3 verwendet hat. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz gegen Sky oder Dritte bleiben unberührt.

4.4 Im Fall einer während des Gewahrsams des Abonnenten eingetretenen und von ihm zu vertretenden Beschädigung oder Verlust der Smartcard, des Leih-Receiver, der sonstigen Technik oder des überlassenen Leuchtkastens hat der Abonnent Schadenersatz zu leisten, bei Verlust in Höhe des Neuwertes. Stehen dem Abonnenten bei Beschädigung oder Verlust der Smartcard, des Leih-Receiver und/oder des ggf. überlassenen Leuchtkastens Ansprüche gegen Dritte zu, so ist der Abonnent verpflichtet, diese geltend zu machen und das Erlangte an Sky abzuführen. Auf Verlangen von Sky hat der Abonnent diese ihm gegenüber Dritten zustehenden Ansprüche an Sky abzutreten.

4.5 Die Haftung für Vertragsverletzungen von Sky und des Abonnenten richtet sich im Übrigen nach den sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen.

5 Datenschutz

5.1 Die vom Abonnenten angegebenen personenbezogenen Daten sowie Daten über Art und Häufigkeit seiner Nutzung der von Sky erbrachten Leistungen werden von Sky sowie ggf. von Dritten, welche in einem Vertragsverhältnis mit dem Abonnenten stehen, erhoben, gespeichert, genutzt, soweit dies für die Bearbeitung der Verträge, insbesondere für die Durchführung des Kundenservices sowie die Vergütungsabrechnung, erforderlich ist, und für Zwecke der Auftragsdatenverarbeitung an beauftragte Unternehmen übermittelt.

5.2 Zum Zwecke der Bonitätsprüfung übermitteln Sky und ggf. Dritte während der Laufzeit dieses Abonnementvertrages Daten über Beantragung, Aufnahme und Beendigung der Verträge an Wirtschaftsauskunfteien. Darüber hinaus erhält Sky von Auskunfteien Informationen zum bisherigen Zahlungsverhalten des Abonnenten und Bonitätsauskünfte über den Abonnenten auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten.

6 Vertragsdauer/Kündigung

6.1 Der Abonnementvertrag hat eine unbefristete Laufzeit. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt mit Freischaltung der Smartcard(s) und umfasst den Monat der Freischaltung (anteilig) zuzüglich 36 Kalendermonate. Der Abonnementvertrag kann erstmals zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist gekündigt werden. Danach ist der Abonnementvertrag jeweils zum Ablauf von 12 Monaten unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist kündbar.

6.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Maßgabe der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Sky hat insbesondere das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn nach den eigenen vertraglichen Verpflichtungen mit Lizenzgebern das Sendesignal dem Abonnenten im wesentlichen Umfang nicht mehr angeboten werden darf. Sky oder von ihr autorisierten Dritten (beispielsweise Lizenzgebern von Sky) steht ein Prüfrecht im ausgestatteten Objekt zu. Sky hat das Recht, das Sendesignal jederzeit abzuschalten, wenn eigene Lizenzgeber oder Dritte von Sky dies berechtigt fordern. Ein eventueller Schadenersatzanspruch des Abonnenten bleibt davon unberührt.

7 Stilllegung des Vertrags

7.1 Es steht dem Abonnenten frei, das Abonnement während der saisonalen Schließzeiten bis zu höchstens 6 zusammenhängenden, ganzen Monaten pro Jahr stilllegen zu lassen. Er hat dies Sky bei Vertragsschluss auf dem Vertragsformular anzuzeigen. Spätere Änderungen der Stilllegungszeiten bedürfen der Schriftform und der Zustimmung von Sky. Während der Stilllegungszeiten entfällt die Pflicht zur Zahlung der Abonnementgebühr sowie das Recht zum Empfang des Sendesignales. Alle übrigen Bestimmungen dieses Vertrages bleiben in Kraft. Sofern der Abonnent ein Zusatzabonnement abgeschlossen hat, kann er dieses nur gemeinsam mit seinem (Haupt) Abonnement stilllegen. Eine getrennte Stilllegung des Zusatzabonnements ist nicht möglich.

7.2 Die Stilllegung des Abonnementvertrages ist nur während der tatsächlichen saisonalen Schließzeiten möglich. Gibt der Abonnent längere Stilllegungszeiten an, kann Sky die Abonnementgebühren für den Zeitraum der zu Unrecht in Anspruch genommenen Stilllegung nach verrechnen. Sky kann außerdem eine Vertragsstrafe in Höhe des Zwanzigfachen der Abonnementgebühren für den Zeitraum der zu Unrecht in Anspruch genommenen Stilllegung verlangen.

7.3 Nutzt der Abonnent das abonnierte Programm trotz Stilllegung, schuldet er Sky für die Dauer des vertragswidrigen Zustands die dreifachen Abonnementgebühren.

7.4 Eine Stilllegung ist nur möglich, wenn zu Beginn der gewünschten Stilllegung keinerlei Abonnement- oder sonstige Gebühren offen sind. Die Stilllegung verzögert sich bis zur vollständigen Begleichung dieser Gebühren entsprechend.

8 AGB- und Entgeltänderungen

8.1 Sky kann die vom Abonnenten zu leistende Abonnementgebühr, insbesondere im Zuge einer Ausweitung des Programmangebots, gestiegener Lizenzentgelte, Technikkosten und/oder sonstiger gesteigerter Kosten oder Aufwendungen im Zusammenhang mit den gesendeten Programmen, anpassen. Der Abonnent ist bis spätestens 14 Tage vor In-Kraft-Treten der Anpassung darüber schriftlich zu informieren.

8.2 Sky ist berechtigt seine vorliegenden AGB zu ändern. Sofern eine solche Änderung für den Abonnenten nachteilige Bestimmungen enthält, wird Sky dem Abonnenten die Änderung zumindest 14 Tage vor In-Kraft-Treten der Änderung(en) anzeigen.

Sollte der Abonnent der Änderung nicht bis zu deren In-Kraft-Treten schriftlich widersprechen, so gilt die Änderung als akzeptiert. Im Falle eines rechtzeitigen Widerspruches des Abonnenten sind die bisher geltenden AGB weiterhin anzuwenden. Sky weist den Abonnenten in der Änderungsankündigung auf diesen Umstand hin. Für die Rechzeitigkeit eines allfälligen Widerspruchs ist das Einlangen bei Sky entscheidend.

8.3 Darüber hinaus ist Sky berechtigt Änderungen in der inhaltlichen Gestaltung der Pakete und/oder Kanäle vorzunehmen, solange der Gesamtcharakter des Pakets und/oder des Kanals erhalten bleibt. Dies gilt insbesondere in Fällen beendeter/nicht verlängerter Lizenzvereinbarungen mit Dritten und ähnlichen Fällen.

8.4 Klarstellend wird festgehalten, dass Sky abweichend von den Punkten 8.1 bis 8.3 gemäß § 25 Abs 3 TKG berechtigt ist, ihre AGB und Entgeltbestimmungen zu ändern. § 25 Abs. 3 TKG bleibt von den Punkten 8.1 bis 8.3 unberührt. Im Falle von nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen wird deren wesentlicher Inhalt dem Abonnenten mittels gesondertem Schreiben mindestens ein Monat vor In-Kraft-Treten der Änderung in schriftlicher Form mitgeteilt. Gleichzeitig wird der Abonnent von Sky auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen sowie darauf, dass er berechtigt ist, den Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt kostenlos zu kündigen, hingewiesen.

9 Sky HD

Sky bietet bestimmte Programme auch in HD-Qualität an. Voraussetzung für Empfang, Verarbeitung und Abbildung von HD-Signalen sind spezielle, HD-taugliche Endgeräte. Der Abonnent benötigt insbesondere einen als „geeignet für Sky HD“ zertifizierten Leih-Receiver und ein für hochauflösendes Fernsehen geeignetes Display. Es obliegt dem Abonnenten, alle erforderlichen Endgeräte bereitzustellen und dafür zu sorgen, dass sie miteinander kompatibel sind. Der Bezug von Sky HD über Kabelnetz setzt außerdem voraus, dass die Sky HD Programme im betroffenen Kabelnetz in HD-Qualität verfügbar sind.

10 Schlussvereinbarung

10.1 Änderungen und Ergänzungen des Abonnementvertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für die Abbedingung dieser Schriftformklausel.

10.2 Alle Erklärungen im Zusammenhang mit dem Abonnementvertrag können auch in Form von E-Mails erfolgen. E-Mails erfüllen eine vertraglich vereinbarte Schriftform. Erklärungen per E-Mail gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vertragspartner bekanntgegebene E-Mail-Adresse gesendet werden.

10.3 Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Abonnementvertrages oder dieser AGB unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Bestimmung, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt auch bei Lücken des Vertrages.

10.4 Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder sonstige Vertreter von Sky sind nicht bevollmächtigt, vom Abonnementvertrag, diesen AGB oder allfälligen vertragsgegenständlichen Produktfoldern abweichende Vereinbarungen mit Abonnenten zu treffen.

10.5 Auf diesen Vertrag findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.